

Hinweise zur Erteilung von Zulassungen für Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl und Ethanol

Stand: Dezember 2018

Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich der harmonisierten Norm DIN EN 858-1 fallen, können weiter bauaufsichtlich zugelassen werden. Entsprechende Anträge auf Erteilung von Zulassungen können beim DIBt gestellt werden.

Die Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ) erfolgt in Verbindung mit einer allgemeinen Bauartgenehmigung (aBG). Hinweise zu den neuen Bescheidtypen finden Sie auf unserer Homepage unter https://www.dibt.de/de/dibt/data/Informationen_NeueBescheidtypen.pdf.

Nicht in den Anwendungsbereich der harmonisierten Norm DIN EN 858-1 fallen Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten mit Anteilen an Kraftstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs. Entsprechende Anträge auf Erteilung einer abZ/abG werden im Zulassungsbereich 83 (Zulassung Nr.: Z-83.8-lfd.Nr.) mit der Anlagenbezeichnung „**Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl und Ethanol**“ **System A oder System B** bearbeitet.

System A Anlagen mit Koaleszenzeinrichtung, die bei Prüfung der Abscheideeinrichtung in Anlehnung an DIN EN 858-1, Abschnitt 8.3.3 einen Gehalt an Kohlenwasserstoffen von $\leq 5,0$ mg/l erreicht haben.

System B Anlagen, die bei Prüfung der Abscheideeinrichtung in Anlehnung an DIN EN 858-1, Abschnitt 8.3.3 einen Gehalt an Kohlenwasserstoffen von $\leq 100,0$ mg/l erreicht haben.

An diese Anlagen werden folgende wesentliche Anforderungen gestellt:

- Die Anlagen müssen hinsichtlich Abwasserbehandlung (Sedimentation und Abscheidung) wirksam sein und die Abscheideeinrichtungen jeweils einer Nenngroße NS zugeordnet werden. Die Sedimentationseinrichtung muss ein Volumen von mindestens 100 x NS oder ein Sedimentspeichervolumen von 50 x NS aufweisen, wenn durch Prüfung nachgewiesen ist, dass die Abtrennung des Sediments im Abscheidebereich der Anlage erfolgt.
- Die Anlagen müssen so errichtet und betrieben werden können, dass sie sicher gegenüber Brandausbreitung sind. Leicht entflammbare Materialien dürfen nicht verwendet werden. Anlagen aus brennbaren Materialien können ohne weitere Nachweise nur für den Erdeinbau zugelassen werden.
- Die Anlagen müssen beständig gegenüber den einwirkenden Medien sein.
- Rohr- und Kabeldurchführungen müssen flüssigkeitsundurchlässig (dicht und beständig) sein.
- Elektrische Ladungen müssen aus der Anlage abgeleitet werden können.
- Die Anlagen müssen standsicher sein.
- Die Anlagen müssen für Kontrollen und Wartungsarbeiten zugänglich sein.
- Die Probenahmeeinrichtung muss außerhalb der Anlage angeordnet werden.

Für die Erteilung einer abZ / abG für Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl und Ethanol sind nach Antragstellung zunächst mindestens folgende Unterlagen beim DIBt einzureichen:

- Technische Zeichnungen, aus denen der Aufbau und die Funktion der Anlage hervorgeht mit
 - Bezeichnung und Beschreibung der wesentlichen Anlagenteile (Sedimentationseinrichtung, Abscheideeinrichtung, Zu- und Ablauf und sofern vorhanden Innenbeschichtung / Auskleidung, Koaleszenzeinrichtung, selbsttätige Verschlusseinrichtung, Warneinrichtungen, Ölableitvorrichtungen, Sammel tanks etc.)
 - Angabe der verwendeten Baustoffe und Materialien (Behälter, Rohre, Dichtungen etc.)
 - Allgemeine Vermaßung und Maßangaben
 - Technische Kennwerte (z.B. der Koaleszenzeinrichtung)
 - Angabe der Volumina der Sedimentationseinrichtungen
 - Angabe der Nenngroße (NS) der Abscheideeinrichtung
 - Angabe der maximalen Speichervolumen der Abscheideeinrichtungen
 - Darstellung der Rohrdurchführungen von Zu- und Ablauf
 - Darstellung von Kabeldurchführungen für Warneinrichtungen
 - Darstellung der Anordnung der Schächte und des Schachtaufbaus
- Angaben zum vorgesehenen Anwendungs- / Verwendungsbereich
- Prüfbericht über die Wirksamkeit der Abscheideeinrichtung in Anlehnung an die Prüfung nach DIN EN 858-1, Abschnitt 8.3.3 mit Heizöl EL Standard nach DIN 51603-1 (Die Prüfung ist bei der Prüfstelle TÜV Rheinland LGA Products GmbH, Würzburg durchzuführen. Sofern bereits Prüfungen bei anderen unabhängigen Prüfstellen durchgeführt wurden, können diese ggf. noch im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden.)
- Nachweis über die Wirksamkeit der Sedimentationseinrichtung (Volumenberechnung oder Prüfung)
- Angaben zum Brandverhalten der Materialien, aus denen der Behälter und die Bauteile, die die Verbindung zu Zu- und Ablauf darstellen, bestehen, sofern sie nicht der Baustoffklasse A1 zuzuordnen sind

- Prüfbericht über die Eignung der Innenbeschichtung und deren Beständigkeit gegenüber den einwirkenden Medien durch Prüfung gemäß DIN EN 858-1:2005-03, Abschnitt 8.1.3 und 8.1.4, DIN 1999-100:2016-12, Abschnitt 4.2 und DIN 1999-101:2009-05, Abschnitt 5.2
- Nachweis der Eignung der Innenauskleidung und deren Beständigkeit gegenüber den einwirkenden Medien (z.B. PE-HD Innenauskleidung mit abZ für Mediengruppen 1a, 3, 3a, 4, 4b, 4c und 7b)
- Angaben zur Ableitfähigkeit elektrischer Ladungen aus der Anlage und zum Potentialausgleich
- Prüfbericht über den Nachweis der Dichtheit der Rohr- und Kabeldurchführungen, die unterhalb des höchsten Betriebsflüssigkeitsspiegels liegen, durch Prüfung in Anlehnung an DIN 4060 (bei 50 kPa und einer Einwirkzeit von 15 min) nach Abstimmung mit dem DIBt bei einer dafür benannten Prüfstelle
- Prüfbericht über den Nachweis der Dichtheit der selbsttätigen Verschlusseinrichtung durch Prüfung nach DIN EN 858-1:2005-03, Abschnitt 8.3.2
- Nachweis der Beständigkeit der Dichtungsmaterialien gegenüber den einwirkenden Medien gemäß DIN 1999-100:2016-12, Abschnitt 4.3 und DIN 1999-101:2009-05, Abschnitt 4.3
- Statische Nachweise für alle Behälterabmessungen für frei aufgestellte Anlagen
- Baustatische Typprüfung für alle Behälterabmessungen für erdeingebaute Anlagen
- Erläuterungen und Darstellungen zur Zugänglichkeit und Wartungsfreundlichkeit der Anlagen
- Einbau-, Betriebs- und Wartungsbestimmungen
- Berechnung der Überhöhungen der vorgesehenen Schachtaufbauten

Anmerkungen

Integrierte Probenahmestellen / -einrichtungen sind nicht zulässig.

Bei der Erstellung der technischen Zeichnungen sind die aktuellen Bezeichnungen (Sedimentationseinrichtung statt Schlammfang, Abscheideeinrichtung statt Abscheider) zu berücksichtigen.

Sofern im Zulassungsverfahren auf bereits beim DIBt vorliegende Unterlagen zurückgegriffen werden soll, sind diese aufzulisten.

Das Vorgehen bezüglich der Prüfung der Sedimentationseinrichtung, des Nachweises der Ableitfähigkeit elektrischer Ladungen und der Prüfung der Dichtheit der Rohr- und Kabeldurchführungen ist im Einzelfall mit dem DIBt abzustimmen.